

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale
Herausgeber:	Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band:	112 (2018)
Artikel:	(K)ein Grab für Sternenkinder in der Schweiz : katholische, reformierte und zivilrechtliche Antworten und (Aus-)Wege von der Reformation bis heute
Autor:	Pahud de Mortanges, Elke
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-842405

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(K)ein Grab für Sternenkinder in der Schweiz. Katholische, reformierte und zivilrechtliche Antworten und (Aus-)Wege von der Reformation bis heute

Elke Pahud de Mortanges

Wenn Geburt und Tod in eins fallen und ein Kind entweder noch im Mutterleib, während oder kurz nach der Geburt verstirbt, sind Trauer und Schmerz der Eltern gross. Der Schmerz wird noch vermehrt, wenn die Trauer keinen Ort bekommt, weil das Kind nicht auf dem Friedhof beigesetzt werden darf.

In der Schweiz war es bis weit herauf ins 20. Jahrhundert Usus, dass fehl- oder totgeborene Kinder als ‹Klinikmüll› verbrannt oder der Pharmaindustrie zur Verfügung gestellt wurden, weil das weltliche Zivilstandsrecht diese Kinder nicht als *Personen* betrachtet und ihnen deshalb das staatlich verbrieft Recht auf ein schickliches Begräbnis verweigert war.¹ Auch die katholische Kirche verweigerte ihnen während Jahrhunderten ein christliches Begräbnis, jedoch aufgrund ganz anderer Überlegungen theologischer Natur über Geburt und Tod, über Erbsünde, Taufe und ewiges Heil.

Der vorliegende Beitrag tritt an, die rechtlichen und religiös-theologischen Vorstellungen und Regelungen, welche dieser verstörenden Praxis des Ausschlusses vom zunächst *christlichen*, dann *konfessionellen* und zuletzt *weltlichen* Friedhof zugrundliegen, zu entwirren und vorzustellen. Dies soll unter Rekurs auf unseren Beitrag *Der versperrte Himmel*² und die Ergebnisse unserer breit angelegten Projektstudie über das Phänomen der Sternenkinder am Wallfahrtsort Oberbüren³ erfolgen.

¹ Vgl. [rg.], Gräber für Personen, die formal keine sind. Der Bund, 8. Januar 1999, 22; Conny Neumann, Wie aus Fehlgeburten Menschen wurden, in: www.spiegel.de/panorama/sternenkinder-wie-aus-fehlgeburten-menschen-wurden-a-998670.html (14. Juni 2018).

² Elke Pahud de Mortanges, Der versperrte Himmel. Das Phänomen der sanctuaires à repit aus theologiegeschichtlicher Perspektive, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, 98 (2004), 31–47.

³ Elke Pahud de Mortanges, Das Schicksal totgeborener, ungetauft verstorbener Kinder aus theologischer Sicht (63 Layoutseiten, im Druck). Erscheint als drittes Kapitel der umfangreichen Edition des Archäologischen Dienstes Bern zu den Ausgrabungen in Oberbüren: Pe-

Fragehorizont und Vorgehen

Wir werden dabei so vorgehen, dass wir nach der Klärung des rechtlichen *Status quo* der fehl- oder totgeborenen Kinder heute zurückgehen in der Zeitachse an die historische Schnittstelle der Reformation. Dort wird wie unter einem Brennglas der unterschiedliche Umgang der «altgläubig»-katholischen und der «neugläubig»-reformierten Theologie und Kirche in Theorie und Praxis mit diesen Kindern greifbar werden. Von dieser Schnittstelle zeichnen wir die Entwicklung bis ins 21. Jahrhundert nach. Es wird dabei erstens zu zeigen sein, wie aus einem zunächst *allgemein christlich-theologischen* Problem ein *konfessionell-kontroverses* und sodann in letzter Konsequenz ein (fast nur mehr) *rein säkular-rechtliches* Problem werden konnte. Zweitens wird zu zeigen sein, welche theoretischen Lösungsansätze und praktischen (Aus-)Wege von Seiten der Gläubigen respektive von Seiten der offiziellen Theologie und Kirche sowie des Staates gesucht wurden und werden, um die Zumutungen der faktischen Regelungen abzufedern respektive diese erfunderisch und subversiv zugleich zu umgehen.

Sternenkinder heute – (noch) keine Personen im Sinne des Zivilstandsrechts

Im 21. Jahrhundert sind es in der Schweiz nur mehr säkular-rechtliche Gründe, die das ordentliche Begräbnis jener Kinder verhindern, die mit einem Gewicht unter 500 Gramm und/oder vor der vollendeten 22. Schwangerschaftswoche ohne Lebenszeichen geboren werden. Für diese hat sich der Begriff der *Sternenkinder*⁴ eingebürgert. Gemäss Zivilstandsverordnung (ZStV) gelten sie nicht als Personen im Rechtssinn und können folglich auch nicht ins Personenstandsregister eingetragen werden. Das bedeutet, dass ihnen auch nicht das allen Personen zustehende Recht auf ein schickliches Begräbnis zukommt.

Der *Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 1. Juni 1953* zufolge stand einem Kind erst nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft das Recht auf Eintragung ins Geburtsregister zu. Vorher galt es nicht als Geburt und damit zivilstandsrechtlich nicht als Person. Bei einem lebendgeborenen Kind war der Eintrag von Familienname und Vorname obligatorisch; für totgeborene Kinder hingegen bestand nur eine «Kann-Bestimmung». Auf kantonaler Ebene wurde die

ter Eggenberger et al., Das mittelalterliche Heiligtum von Oberbüren. Archäologische Untersuchungen in Büren an der Aare, Chilchmatt, hg vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Bern. Die Gesamtpublikation wurde vom Archäologischen Dienst bedauerlicherweise mehrfach verschoben (2007, 2015, 2017) und ist nun erneut für 2018 angekündigt.

⁴ Er hat sich im Allgemeinbewusstsein eingebürgert, ohne ein Rechtsterminus zu sein; er wird aber verstanden im Kontext von Frühst-, Früh- und Totgeburten. Weitere Begriffe, die in der Trauerarbeit mit betroffenen Angehörigen gebraucht werden, sind «Schmetterlingskinder» und «Engelskinder».

Bestimmung der ZStV über die Totgeburten zum Teil präzisiert durch eine so-nannte «30-cm» Regelung.

Die geltende eidgenössische *Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004* hält in Art. 9 fest, dass Lebend- wie auch Totgeburten als Geburten gelten und ihnen sämtliche mit der Geburt verbundenen Rechte zukommen. Eine Neuerung gegenüber der alten ZStV ist, dass ein Kind als Lebendgeburt gilt, auch wenn es weniger als 500 Gramm oder vor der 22. vollendeten Schwangerschaftswoche geboren wird, dies sofern es *mit Lebenszeichen* zur Welt kommt. Auch wurde das Alter von sechs Schwangerschaftsmonaten (24 Wochen) auf 22 Schwangerschaftswochen heruntergesetzt. Die «Kann-Bestimmung» bei Totgeburten zur Erfassung von Familiennamen und Vornamen blieb bestehen. Keine Geltung hat diese Regelung für sogenannte Fehlgeburten, d.h. für Kinder, die im Mutterleib vor der vollendeten 22. Schwangerschaftswoche verstorben sind und die weniger als 500 Gramm wiegen. Diese sind weiterhin nicht meldepflichtig und damit zivilstandsrechtlich inexistent.⁵

Dass sie heute gleichwohl in vielen Kantonen und Gemeinden der Schweiz in speziell dafür eingerichteten Begräbnisfeldern beigesetzt werden können, ist eine Entwicklung der letzten zwanzig Jahre⁶ und verdankt sich dem Engagement und der Beharrlichkeit betroffener Eltern und Familien.⁷ Eine einheitliche rechtliche Regelung des Umgangs mit den Sternenkindern steht aber aus. Die Praxis ist von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde verschieden.⁸

Die endgültige Beseitigung des rechtlichen Ausschlusses der Sternenkinder vom schicklichen Begräbnis hat der Schweizer Bundesrat mit seiner Revisionsvorlage vom 3. März 2017 angestoßen. Diese sieht vor, dass bei einer Fehlgeburt die Eltern in Zukunft die Möglichkeit haben, die Geburt gleich wie bei einer Totgeburt über 500 Gramm und nach vollendetem 22. Schwangerschaftswoche beim Zivilstandsamt im Personenstandsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung im Register soll den Eltern nicht nur die Trauerarbeit erleichtern,

⁵ Vgl. Thomas M. Mannsdorfer, Pränatale Schädigung. Ausservertragliche Ansprüche pränatal geschädigter Personen (Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg 192), Freiburg i. Ue. 2000, 22–29; Heinz Hausheer/Regina E. Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 2005, 13–20, hier 13.

⁶ Vorreiter war die Stadt Luzern, wo bereits 1992 ein entsprechendes Gräberfeld ausgewiesen wurde. In der Stadt Bern wurden im Frühjahr 1999 auf den drei Friedhöfen Schlosshalde, Bremgarten und Bümpliz solche Grabfelder ausgeschieden, in denen diese iuristisch inexistenten Kinder in Urnen oder winzigen Särgen beigesetzt werden konnten. Vgl. [rg.], Gräber für Personen (wie Anm. 1), 22.

⁷ Heute bieten viele Gemeinden und Kliniken spezielle Trauerfeiern für verwaiste Eltern und Angehörige von Sternenkinder an. Im Zeitraum von Februar bis Dezember 2018 sind es nach Angaben der Fachstelle «Kindsverlust während Schwangerschaft, Geburt und erster Lebenszeit» (www.kindsverlust.ch) mehr als fünfzig in der ganzen Schweiz.

⁸ Vgl. etwa die Errichtung eines Grabfeldes für Sternenkinder in der Gemeinde Laufen (Kanton Basel): Grabfeld für Sternenkinder (16.06.2014), in: bazonline.ch/basel/gemeinden/ein-grabfeld-fuer-sternenkinder/story/28636268 (Aufruf 27. Mai 2018).

sondern auch dazu beitragen «die kantonalen und kommunalen Formalitäten rund um eine allfällige Bestattung zu vereinfachen».⁹

Sternenkinder – ohne Taufe keine Rechtspersonen im Sinne der altgläubigen Diesseits- und Jenseitsordnung

Gehen wir zurück an die Schwelle zur Reformation im 15./16. Jahrhundert, stellen wir fest, dass auch damals Sternenkinder von einem ordentlichen Begräbnis ausgeschlossen waren. In Analogie zur heutigen Rechtslage könnte man formulieren, dass den Sternenkindern in vorreformatorischer Zeit das *kirchliche* Begräbnis deshalb verweigert wurde, weil sie in der altgläubigen Diesseits- und Jenseitsordnung *nicht* als Rechtspersonen galten.

Dies gilt es zu erläutern. Bis zur Reformation waren Zivilstandsregister wie auch Friedhöfe in kirchlicher Obhut und Verwaltung. Die Taufregister waren zwar kirchliche Bücher, hatten aber faktisch die Funktion der heutigen Zivilstandsregister. Das heißt, die Kirche befand darüber und das kirchliche Recht regelte, wem das Recht auf ein Begräbnis in der geweihten Erde des Kirchhofs zustand: nämlich allen, welche die Taufe empfangen und dadurch in die Kirche eingegliedert waren.¹⁰

Der Empfang der Taufe war nicht nur eine unabdingbare Voraussetzung für die Beisetzung im *Dieseits*; weitaus mehr noch war sie notwendig für das ewige Heil des Verstorbenen im *Jenseits*. Nur durch die Taufe konnte, wie man unter Rekurs und im Anschluss an den Kirchenvater Augustinus lehrte, die von Adam ererbte Schuld (Erbsünde) getilgt respektive abgewaschen werden und der potentielle Zugang zum Himmel gesichert werden. Ohne diese Abwaschung war der Ausschluss vom Himmel auf immer und ewig besiegelt und irreversibel.¹¹

Hatte Augustinus die ohne Taufe verstorbenen Kinder noch in die Hölle geschickt, hielt die katholische Kirche seit dem 13. Jahrhundert für diese Kinder im Jenseits einen eigenen Ort – den *Limbus puerorum* – parat, den man neu in die Kartographie des Jenseits¹² einzeichnete, um die als hart empfundene Lösung des Kirchenvaters Augustinus abzumildern und das Jenseits in gewisser

⁹ Medienmitteilungen, Der Bundesrat, 03.03.2017, in: www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-03-03.html (Aufruf 11. Mai 2018).

¹⁰ René Pahud de Mortanges, Die historische Entwicklung des staatlichen Bestattungsrechts in der Schweiz, in: ders. (Hg.), Konfessionelle Grabfelder auf öffentlichen Friedhöfen. Historische Entwicklung und aktuelle Rechtslage (FVRR 34), Zürich 2016, 1–34, hier bes. 7–12.

¹¹ Helmut Hoping, Freiheit im Widerspruch. Eine Untersuchung zur Erbsündenlehre im Ausgang von Immanuel Kant (Innsbrucker theologische Studien 30), Innsbruck 1990.

¹² Jacques Le Goff, Die Geburt des Fegefeuers. Stuttgart 1984; Jacques Le Goff, Les Limbes, in: Nouvelle revue de psychoanalyse, 34 (1986), 151–173.

Weise zu humanisieren.¹³ Für das Diesseits und namentlich für die Frage des Begräbnisses in geweihter Erde brachte jedoch der *Limbus puerorum* für die Gläubigen keinen Mehrwert gegenüber der Hölle, waren ihnen doch die theologischen Distinktionen zwischen beiden Jenseits-Orten nicht zugänglich. Dies dokumentiert der Schriftsteller Jeremias Gotthelf im Gespräch der «Weiber» und des (reformierten) Pfarrers mit dem Vater eines Sternenkinds in literarischer Brechung; darauf wird unten zurückzukommen sein.

Subversives Einklagen des Begräbnisses von Sternenkinder durch Christgläubige beiderlei Geschlechts in vorreformatorischer Zeit

In der Schweiz (und nicht nur hier) entstanden bereits in vorreformatorischer Zeit Wallfahrtsorte (*sanctuaires à repit*¹⁴), die alle mehr oder weniger nach demselben Muster funktionierten und im letzten ein einziges Ziel hatten. Sie dienten dazu, die Sternenkinder zu Rechtspersonen im kirchlichen Sinne zu machen und ihnen dadurch das Begräbnis in geweihter Erde im Diesseits und das Recht auf den Himmel im Jenseits zu sichern, respektive es für sie durch ein Wunder zu erzwingen. Exemplarisch sei hier der Bericht des Bischofs von Konstanz aus dem Jahr 1486 zitiert, der die ‹thermodynamische› Methode zur Erzwingung eines Wunders am im Bernischen gelegenen Wallfahrtsort Oberbüren ebenso beschreibt sowie die anschliessende Taufe und das kirchliche Begräbnis.

«Frühgeburten» und «verstorbene Kinder, sogar bisweilen solche, welche noch nicht ausgebildete Glieder haben, sondern nur Klumpen bilden» werden von «Christgläubigen beiderlei Geschlechts [...] in grosser Zahl» – «mehr als 2000 todte Kinder» – nach Oberbüren gebracht. Sie glauben «diese Kinder und Frühgeburten, deren einige offenbar noch kein Leben im Mutterleibe empfangen haben, würden dort auf wunderbare Weise vom Tode zum Leben erweckt und zwar auf folgende Art: Gewisse von den weltlichen Behörden dazu bestimmte Frauen erwärmen die todten Kinder zwischen glühenden Kohlen und ringsum hingestellten Kerzen und Lichern. Dem warm gewordenen todten Kinde oder der Frühgeburt wird eine ganz leichte Feder über die Lippen gelegt und wenn die Feder zufällig durch die Luft oder die Wärme der Kohlen von den Lippen weg bewegt wird, so erklären die Weiber, die Kinder und Frühgeburten atmeten und lebten und sofort lassen sie dieselben taufen unter Glockengeläute und Lobgesängen. Die Körper der angeblich lebendig gewordenen und sofort wieder

¹³ Zur historischen Entstehung wie zum theologischen Profil des *Limbus puerorum* vgl. Pahud de Mortanges, Der versperrte Himmel (wie Anm. 2), 34–38 und Pahud de Mortanges, Schicksal totgeborener Kinder (wie Anm. 3).

¹⁴ Pahud de Mortanges, Der versperrte Himmel (wie Anm. 2); Susi Ulrich-Bochsler/Daniel Gutscher, Wiedererweckung von Totgeborenen. Ein Schweizer Wallfahrtszentrum im Blick von Archäologie und Anthropologie, in: Jürgen Schlumbohn u.a. (Hg.), Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte, München 1998, 244–268.

verstorbenen Kinder lassen sie dann kirchlich beerdigen zum Hohne des orthodoxen christlichen Glaubens und der kirchlichen Sakamente.»¹⁵

Die Ausgrabungen des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern bestätigen, dass im 15. Jahrhundert Früh(st)- und Totgeburten in der Grösse von 15 bis 45 Zentimeter nach Oberbüren gebracht und dort beigesetzt wurden.¹⁶ Dass sich Christgläubige *beiderlei* Geschlechts – und keineswegs nur die Mütter¹⁷ – von weit her aufmachten und tagelange Fussmärsche in Kauf nahmen, um ihre toten und wohl sich auch schon im Zustand der Verwesung befindlichen Kinder dieser Prozedur zu unterwerfen, dokumentiert wie ernst es ihnen war. Für sie zählte letztlich nur, dass den Sternenkindern im Jenseits der Himmel und im Diesseits das kirchliche Begräbnis verwehrt war. Daher erzwangen sie das ordentliche, kirchliche Begräbnis im Anschluss an die mirakulöse Wiedererweckung der toten Kinder und deren Taufe. Sie beugten sich damit einerseits der kirchlichen Jenseits-Logik und Diesseits-Ordnung. Andrerseits unterliefen sie diese gleichzeitig durch ein Erzwingen des Wunders. Dies als Aberglaube und Verhöhnung des orthodoxen Glaubens zu qualifizieren – wie dies der Bischof von Konstanz tat – greift deshalb wohl zu kurz, weil dieses Handeln letztlich systemimmanent konform und adäquat war.

Schnittstelle Reformation – keine Taufe zur Abwaschung der Erbsünde notwendig bei Sternenkindern (Huldrych Zwingli)

Die Reformation in Bern, die sich seit 1522 unter dem Einfluss Huldrych Zwinglis anbahnte,¹⁸ brachte den theologisch-theoretischen Abschied vom altgläubigen Ausschluss der Sternenkinder vom kirchlichen Begräbnis. Sie brachte auch den faktischen Abschied vom Wallfahrtsort Oberbüren, der in der Folge bis auf die Grundfeste geschliffen wurde.¹⁹ Der theologische wie der faktische

¹⁵ Supplik, übersetzt ins Deutsche durch H(einrich) T(ürler), in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, 5 (1909), 91–92.

¹⁶ Kathrin Utz Tremp, Das Marienheiligtum in Oberbüren in historischer Sicht (ca. 1470–1530), in: Peter Eggenberger u.a. (Hg.), Das mittelalterliche Heiligtum von Oberbüren. Archäologische Untersuchungen in Büren an der Aare, Chilchmatt, hg vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Bern (im Druck); Ulrich-Bochsler/Gutscher, Wiedererweckung (wie Anm. 14).

¹⁷ Der Genderaspekt im Umgang mit den Sternenkindern ist essentiell und wird in einer weiteren Publikation der Verfasserin im Mittelpunkt stehen. Vgl. vorerst dazu Melanie und Dominik Rihm, Die vergessene Trauer der Väter, Norderstedt 2008 sowie Annette Stechmann, Das Leid von Müttern totgeborener Kinder. Ein Ort der Theologie (Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge 105), Würzburg 2018.

¹⁸ Hans Rudolf Lavater, Zwingli und Bern, in: Historischer Verein des Kantons Bern (Hg.), 450 Jahre Reformation in Bern. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel. Sonderdruck aus dem Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 64/65, Bern 1980/81, 60–103.

¹⁹ Die Kirche zu Oberbüren wurde am 22. Februar 1528 geschlossen, vier Tage später wurde das Gnadenbild vom Ratsboten Anton Noll dem Feuer übergeben. Die Menschen kamen

Abschied erfolgte allerdings keineswegs sofort und schon gar nicht mit einem klaren Schnitt. Beredter Zeuge dafür ist der Emmentaler Volksschriftsteller Jeremias Gotthelf, der (noch) im 19. Jahrhundert von Oberbüren weiss und explizit darauf Bezug nimmt, wenn er ausladend auf das Schicksal der Sternenkinder und die Persistenz der altgläubigen Vorstellungen im Umgang mit ihnen in reformiertem Umfeld zu sprechen kommt.

Aus reformierter Sicht lag dem altgläubigen Ausschluss der ungetauften Sternenkinder vom kirchlichen Begräbnis ein *falsches* Verständnis von Erbsünde und Taufe zugrunde.²⁰ Bereits 1523 äusserte sich Huldrych Zwingli im Rahmen seiner 67 Thesen für die *Erste Zürcher Disputation* zum Schicksal der ungetauft verstorbenen Kinder. Dabei bezeichnete er die Weigerung der Bestattung dieser Kinder als schamlos und anmassend.

«Von den ungetauften Kindern habe ich schon ab und zu in einer Predigt gesagt, es sei eher anzunehmen, dass sie nicht verdammt, als dass sie verdammt würden.»²¹ Er tadelt, dass es «etliche schamlose Menschen» gebe, die so «taktlos» seien, «dass sie die armen Menschen, denen ein ungetauftes Kind gestorben ist, auch noch mit ihrer Verachtung Kummer» machten und nicht gestatteten, dass diese Kinder auf ihrem geweihten Friedhof bestattet würden. Damit bestrafsten sie die Eltern mit öffentlicher Schande und Busse und massten sich noch dazu ein Urteil über Gottes Gericht an.²²

In seiner am 27. Mai 1525 erschienenen Schrift *Von der Taufe, von der Wiedertaufe und von der Kindertaufe*²³ legte Zwingli dar, dass es – im Gegensatz zur «altgläubigen» und zur lutherischen²⁴ Lehre – nicht notwendig sei, die Kinder wegen der Erbsünde zu taufen.²⁵

aber weiterhin und legten ihre Gaben einfach um den noch übriggebliebenen Turm auf den Boden. Dies wird auch durch die Ausgrabungen bestätigt. Am 6. Juli 1530 erging der Befehl, die Kirche abzubrechen. Nochmals zwei Jahre später, am 12. Oktober 1532 beschloss der Berner Rat, dass der «thurn zu büren soll uff der wurtzen hinweggeschliffen werden» solle. Vier Jahre später wurde die Wallfahrt mit Gewalt unterdrückt. Vgl. Utz Tremp (wie Anm. 16) sowie Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, 128.

²⁰ Zur Erbsündenlehre bei Zwingli vgl. immer noch Rudolf Pfister, Das Problem der Erbsünde bei Zwingli (Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte 9), Leipzig 1939; Christine Axt-Piscalar, Sünde VII, in: Theologische Realenzyklopädie, 32 (2001), 404. Zur Tauffrage bei Zwingli vgl. Adolf Fugel, Tauflehre und Taufliturgie bei Huldrych Zwingli, Goldach 1989.

²¹ Huldrych Zwingli, Schriften, hg. v. Thomas Brunnschweiler und Samuel Lutz im Auftrag des Zwinglivereins, Zürich 1995, II, 496.

²² Zwingli, Schriften (wie Anm. 21) II, 497.

²³ Huldreich Zwinglis sämtliche Werke. Einzig vollständige Ausgabe der Werke Zwinglis unter Mitwirkung des Zwingli-Vereins Zürich, hg. v. Emil Egli und Georg Finsler (Corpus Reformatorum 88–101, Bd. 1–14), Berlin 1905–1991, hier IV, 188–337.

²⁴ Luther hatte in seinem Taufsermon dargelegt, dass dem Menschen in der Taufe die Schuld der Erbsünde um Christi willen vergeben werde, wenn auch die Macht der Erbsünde im Täufling noch nicht völlig gebrochen sei. In der Confessio Augustana wird in Artikel IX festgehalten, dass die Taufe (1.) heilsnotwendig ist; dass (2.) durch die Taufe die Gnade dargeboten werde und dass man (3.) Kinder taufen solle. Vgl. Karl-Heinz zur Mühlen,

Die Erbsünde (der erbprest)²⁶ nämlich verdammt die ungetauften Kinder nicht. Der «erbprest» wird nach Zwingli erst da zur Sünde, «wenn wir das gsatzt vor uns sehend, und demnach uss der ard des erbprästen wider das gsatzt tünd.»²⁷ Wenn man aber das Gesetz noch nicht erkennen kann, so kann man es auch nicht übertreten. «Wo das überträffen nit ist, da ist och ghein verdamnus». «So ist klar wider alle theologen, dass die kind der gläubigen umb der erbsünd willen, all die wyl sy das gsatzt nit wüssend, nit mögen verdampt werden.»²⁸ Zwingli kommt es ganz elementar auf das «nit wüssen» an. Er meint damit nicht (nur) die vorchristliche Zeit, sondern diejenigen, die aufgrund ihres Alters oder ihres Verstandes das Gesetz (noch) nicht kennen (können).

Nirgends stehe geschrieben, so Zwingli, dass der, der nicht getauft sei, verdammt sei. Zwar verdamme die Erbsünde hinsichtlich ihres Wesens, aber das sie *aufhebende Heilmittel sei der sühnende Tode Christi und nicht die Taufe*. Gnadenwahl und Heil durch Christus schlossen sich nicht aus, sondern ein. Sobald der Mensch zur sittlichen Selbstentscheidung komme, verzweige sich der Weg je nach Entscheidung in die Seligkeit oder in die Verdammnis. Solange der Mensch aber zu dieser sittlichen Selbstentscheidung nicht fähig sei, solange sei er durch das «Erbprest» auch nicht verdammt.²⁹

Hatte Zwingli 1525 in seiner Taufschrift wie auch in seinen Thesen von 1523 noch einschränkend davon gesprochen, dass ungetauft verstorbene Kinder *christlicher Eltern nicht verdammt seien*, so scheint es, dass er in seiner Schrift über die Erbsünde nun dahin tendiert, diese Aussage *auch* auf die sogenannten Heiden und Heidenkinder auszuweiten. Insofern nämlich durch Christus die Wiederherstellung vom Makel der Erbsünde erfolgte, seien *alle Kinder – Christen- wie Heidenkinder – unschuldig*, so lange wie sie des Gesetzes noch nicht fähig seien, das heisst, solange sie es noch nicht verstanden.³⁰

Zwingli hielt dezidiert fest: Über die Erwählung (!) von niemandem könne man sicherer sein als «über die jener Kinder, die in ihrer Kindheit dahingerafft werden, solange sie noch kein Gesetz haben.»³¹ Von Kindern, die von Gläubigen stammen, könne gesagt werden, dass «kein Sündenfall diese Kinder besu-

Taufe. V. Reformationszeit, in: Theologische Realenzyklopädie, 32 (2001), 701–710, hier 702.710.

²⁵ Volker Leppin, Art. Zwingli, in: Theologische Realenzyklopädie, 36 (2004), 793–809, hier 802.

²⁶ Vgl. Zwinglis Schrift über die Erbsünde in: Huldreich Zwinglis sämtliche Werke (wie Anm. 23) V, 359–396; Pfister, Problem der Erbsünde bei Zwingli (wie Anm. 20).

²⁷ Huldreich Zwinglis sämtliche Werke (wie Anm. 23) IV, 309, 26–28.

²⁸ Huldreich Zwinglis sämtliche Werke (wie Anm. 23) IV, 309, 30–310, 2.

²⁹ Walther Köhler, Einleitung zu «De peccato originali declaration ad Urbanum Riegum», Z V, 359–367, hier 366–367.

³⁰ Köhler, Einleitung (wie Anm. 29), 364–365.

³¹ Zwingli, Schriften (wie Anm. 21), IV, 242–243.

dehn»³² könne, da sie noch nicht unter dem Gesetz sind. Die Kinder, die in ihrer Kindheit sterben, sind erwählt. «Denn der Tod ist bei ihnen ein Zeichen der Erwählung, genauso wie der Glaube bei den Erwachsenen. Und diejenigen, die verworfen und von Gott zurückgewiesen sind, sterben nicht in diesem Zustand der Unschuld, sondern sie werden durch die göttliche Vorsehung erhalten, damit ihre Zurückweisung durch ein verbrecherisches Leben bekannt wird.»³³

Das Begräbnis der Sternenkinder in nachreformatorischer Zeit³⁴ – altgläubige versus neugläubige Praxis

Mit der Reformation gelangte das Friedhofswesen teilweise in die Zuständigkeit weltlicher Obrigkeit.³⁵ Die Frage, *wo* der Friedhof zu sein habe (vor der Stadt oder um den Kirchhof herum), *wer* auf ihm das Recht habe, bestattet zu werden, war in reformierten Gebieten nun Sache des Stadtrats, dies zusammen mit den Pfarrpersonen. Das manifestierte sich auch in den Mandaten des Berner Stadtrates 1526, 1626 und 1659.³⁶ Die Reformation brachte darüber hinaus auch die *Konfessionalisierung* des Friedhofswesens, da in den «vollberechtigten Orten der Eidgenossenschaft» Glaubenszwang bestand und die weltliche Obrigkeit über die Konfession der Untertanen entscheiden konnte. «Entsprechend wandelte sich der christliche Friedhof zum katholischen oder reformierten Friedhof, auf dem Angehörige der jeweils anderen Konfession grundsätzlich nicht bestattet werden konnten.»³⁷

Zum *konfessionellen Unterscheidungskriterium* wurde fortan auch die Lage des Friedhofs. Während er gemäss altgläubig-katholischem Herkommen um die Kirche in der Mitte des Dorfes oder der Stadt herum lag (Kirchhof), wurden neue reformierte Friedhöfe auch aufgrund hygienemedizinischer Überlegungen vor den Toren der Stadt angelegt, was von der Bevölkerung manchmal als «sozial diskriminierend» empfunden wurde.³⁸

Für die Sternenkinder bedeutete das, dass die Praxis bezüglich der Notwendigkeit der Taufe und des Rechtes auf ein Begräbnis je nach Konfession differierte. Während in katholischen Gebieten wie bisher am Verbot festgehalten wurde und es in der Folge auch zum Entstehen *neuer sanctuaires à repit* nach

³² Zwingli, Schriften (wie Anm. 21), IV, 243.

³³ Zwingli, Schriften (wie Anm. 21), IV, 243.

³⁴ Vgl. zum ganzen folgenden Abschnitt, alle Zitate aus Pahud de Mortanges, Die historische Entwicklung (wie Anm. 10), 3–12.

³⁵ Vgl. dazu grundlegend Pahud de Mortanges, Die historische Entwicklung (wie Anm. 10).

³⁶ Pahud de Mortanges, Schicksal totgeborener Kinder (wie Anm. 3), 22–25.

³⁷ Pahud de Mortanges, Die historische Entwicklung (wie Anm. 10), 7.

³⁸ Bislang waren ausserhalb der Stadt respektive des Dorfes nur diejenigen bestattet worden, denen ein offizielles christliches Begräbnis versagt war (z.B. Selbstmörder). Vgl. dazu Pahud de Mortanges, Die historische Entwicklung (wie Anm. 10), 7.

dem Vorbild Oberbürens kam,³⁹ folgte aus der «neugläubigen» Tauflehre, dass das Begräbnisverbot in reformierten Gebieten *eigentlich* keine Geltung haben sollte und konnte. Letztlich aber hing es aber vom Geschick und der Überzeugung des einzelnen Pfarrers ab, auf welche Weise sich die Begräbnisse für Sternenkinder durchzusetzen vermochten.⁴⁰ Denn obwohl auf theologischer Ebene eindeutig und unmissverständlich klargestellt war, dass die Taufe für die ewige Seligkeit des Menschen nicht heilsnotwendig sei, blieb die Verunsicherung und Sorge der Eltern bestehen.⁴¹

Verbot von Not- und Haustaufe durch Laien und Hebammen – Konflikte und Widerständigkeiten

Vier Jahre nach Einführung der Reformation hatte die Synode von Bern 1532 jegliche Laien- und Haustaufe verboten und für ungültig erklärt. Die Taufe habe in der Kirche und vor der Gemeinde vollzogen zu werden, ansonsten verliere sie den Charakter eines Sakramentes und sei nichts anderes als ein «gemeines Kinderbaden».⁴² Diese strikte und kategorische Zurückweisung war weniger in der Sachlogik der theologischen Prämissen Zwinglis begründet als in dem Versuch, die katholische Lehre von der Heilsnotwendigkeit der Taufe auszurotten.

Gemäss dieser war die Taufe etwas so zentrales, dass sie sogar durch Laien (und selbst durch Nichtgetaufte) vollzogen werden konnte wenn Gefahr in Verzug war. Deshalb waren auch die Hebammen angewiesen, die Neugeborenen sofort nach der üblicherweise zu Hause erfolgten Geburt – oder sogar noch im Mutterleib selber – mit *Weihwasser* zu taufen. Die Hebammen erhielten hierfür

³⁹ ‹Neu› bedeutet nicht, dass diese Wallfahrtsorte neu entstanden. Neu war, dass man zu bestehenden Orten mit ungetauft verstorbenen Sternenkindern pilgerte, um (wie im Fall Oberbüren) ein Wunder, die Taufe und das kirchliche Begräbnis zu erwirken. Solche Orte waren Muri (AG), Einsiedeln, Arrufens bei Romont (FR), Promanens (FR). In Graubünden förderten die Kapuziner die Praxis in der Pfarrkirche von Disentis. Zunehmend nahmen jedoch auch die katholischen Bischöfe Anstoss an dieser Praxis und versuchten diese zu unterbinden. Belege vgl. Pahud de Mortanges, Schicksal (wie Anm. 10), 30–33 sowie die umfangreiche Literatur zu den ‹sanctuaire à repit› im Allgemeinen bei Pahud de Mortanges, Der versperrte Himmel (wie Anm. 2), 31–32 Anm. 1–3; besonders hervorzuheben immer noch und bleibend Oskar Vasella, Über die Taufe totgeborener Kinder in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, 60 (1966), 1–75. Vgl. neu Philipp Zywyssig, «Wider aller Willen disen Altar aus der Kirchen gethon». Pluralisierung und Konkurrenz auf dem Markt der Wunder in der Landschaft Disentis (17. und 18. Jahrhundert), in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, 109 (2015), 237–251.

⁴⁰ Ausführlich dazu Pahud de Mortanges, Schicksal totgeborener Kinder (wie Anm. 3), 33–38.

⁴¹ Verstarb ein Kind, ohne vorher getauft zu sein, blieb es namenlos und wurde ohne Namen auch nicht ins Zivilstandsregister eingetragen. Vgl. dazu Erika Welti, Taufbräuche im Kanton Zürich. Eine Studie über ihre Entwicklung bei Angehörigen der Landeskirche seit der Reformation, Zürich 1967.

⁴² Emil Bloesch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen, Bern 1898, Bd. 1, 102; Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte (wie Anm. 19), 152.

genaue Anweisungen in den Hebammenverordnungen.⁴³ Immer wieder findet man in den Quellen Diskussionen darüber, ob die Taufe auch in Ermangelung von Weihwasser mit anderen Flüssigkeiten vollzogen werden könne.

Noch im 20. Jahrhundert führt der katholische Moraltheologe Pater Heribert Jone in seinem Handbuch aus: Sicher gültig sind «Fluss- und Meerwasser, Brunnen-, Quellen- und Sumpfwasser»; sicher ungültig sind «Milch, Blut, Fruchtwasser, Tränen, Speichel, Schaum, Fruchtsäfte, Wein, Bier, Öl, dicke Fleischbrühe, Tinte». Zur Verhütung von Krankheiten aber, so Jone weiter, «darf man das Kind im Mutterschoss mit einer Sublimatlösung oder einer ähnlichen Lösung [z.B. Quecksilberchlorid] taufen».⁴⁴

Die Erfindung der sogenannten Taufspritze im 18. Jahrhundert, die an ein Klistir erinnert, sollte den Hebammen die intrauterine Taufe erleichtern. Ihre geburtskundliche Erfahrung führte aber dazu, dass die Hebammen den Gebrauch dieser Taufspritzen in Frage stellten, weil sie feststellen mussten, dass durch diese nicht-sterilen Instrumente den Müttern wie den Kindern im medizinischen Sinne Schaden zugefügt wurde, weil sie auf diese Weise mit Kindbettfieber auslösenden Keimen infiziert wurden.⁴⁵

Im Nachgang zur Reformation suchte man nun diese Art der Haustaufen in reformierten Gebieten zu unterbinden. Das Verbot blieb keineswegs auf Bern beschränkt, es wurde ebenso vom Westschweizer Reformator Guillaume Farel 1537 eingeklagt. Die Folgen für Hebammen, die sich nicht an dieses hielten, konnten gravierend sein. Drei Tage bei Wasser und Brot sowie eine Geldbusse drohten nicht nur den Hebammen, sondern auch ihren Mitwissern.⁴⁶

Jeremias Gotthelf, das Begräbnis der Sternenkinder unter der Dachtraufe und der Widerstreit des «alten» mit dem «neuen» Glauben

Trotz der eindeutigen theologischen Absage Zwinglis an die Notwendigkeit der Taufe (zur Abwaschung der Erbsünde) blieb bei den reformierten Gläubigen eine tiefe Verunsicherung, ob ungetauft verstorbene Sternenkinder denn nun *wirklich* in den Himmel kommen könnten. Diese Verunsicherung dokumentiert

⁴³ Siehe www.kleio.org/de/geschichte/mittelalter/alltag/kap_X8/ (Aufruf 20. Mai 2018).

⁴⁴ Heribert Jone, Katholische Moraltheologie auf das Leben angewandt unter kurzer Andeutung ihrer Grundlagen und unter Berücksichtigung des CIC sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes, Paderborn 1940, 376–377, § 464–465.

⁴⁵ Rainer Tittelbach, Glaubenskampf einer Hebamme, vgl. <https://www.abendblatt.de/kultur-live/article107534470/Glaubenskampf-einer-Hebamme.html> (Aufruf 10. Juli 2018).

⁴⁶ Pahud de Mortanges, Schicksal totgeborener Kinder (wie Anm. 3), 23; Eva Labouvie, Geburt und Tod in der Frühen Neuzeit. Letzter Dienst und der Umgang mit besonderen Verstorbenen, in: Jürgen Schlumbohm u.a. (Hg.), Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte, München 1998, 289–306, hier 290–291; Eva Labouvie, Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550–1910) (Geschichte und Geschlechter 29), Frankfurt a. M. 1999, 68–71.

die (reformierte) Praxis, sie *heimlich* unter der Dachtraufe der Kirche – und nicht auf dem womöglich ausserhalb gelegenen reformierten Friedhof – zu begraben und so die Taufe innerhalb der Kirche durch die Taufe ausserhalb der Kirche zu «ersetzen» respektive nachzuholen.

Von solcher Verunsicherung und Ersatzhandlungspraxis weiss der Emmentaler Volksschriftsteller Jeremias Gotthelf in seinem 1838/39 erschienenen Roman *Leiden und Freuden eines Schulmeisters* zu erzählen. Im vierzehnten und fünfzehnten Kapitel des zweiten Bandes berichtet der Ich-Erzähler – der Schulmeister –, wie ihm und seiner Frau ein Mädchen geboren wurde, «ein schönes, wunderbares Kind», das nach drei Tagen von Krämpfen geschüttelt wurde, an den Lippen blau anlief und noch in derselben Nacht verstarb.⁴⁷ Die verschiedenen Protagonisten der Geschichte – Vater und Mutter des Kindes, die Weiber der Nachbarschaft, der reformierte Pfarrer und der Totengräber – geben sodann «ihre» (unterschiedliche) religiöse Überzeugung wieder, was mit dem Kind denn nun geschehe, da es ungetauft verstorben sei.

(1) Die «Weiber» der Nachbarschaft räsonnieren darüber, dass das Kind des Teufels und der Hölle sei.

Als am nächsten Morgen die «Weiber» des Dorfes kamen, tröstet eine von ihnen die Mutter, die gefasst wirkte: «Du hast doch recht [...], tust du nicht so wu^est und no^etli wie menge Go^ehl. Dem Kind ist es wohl gegangen, es ist manchem ab.» Mit «bdenklichem Gesichte» erwiderte eine andere: «Ja, [...] wenn es nur wegen dem wa^ere, so ha^ettist recht, aber es ist noch wegen etwas anderem. Wenn es nur getauft gewesen wa^ere, so wollte ich nichts sagen, aber so ungetauft kann mich das Kind doch erbarmen, denn kein Mensch weiss, wie es ihm geht.» Daraufhin die erste: «Ja, du hast recht [...], an das habe ich gar nicht gsinnen. Es sind mir auch vier kinder gestorben, gottlob; aber gottlob keins vor der Taufe. Ich glaube, ich ha^ette mich hintersinnnet. Em liebe Gott ma me se wohl go^enne, aber em Tu^efel ne nadisch Bott nit, vor dem grusets mr, u we n ich zweu Doze King mu^esst bhalte. Mi seyt zwar, sie cho^emme nit i di hingeristi Ho^ell, aber es wird vornache o no heiss gnue sy. Die arme Tro^epf!»⁴⁸

(2) Dem *Schulmeister* (Vater des Kindes), der die Unterhaltung der Weiber hört, schlägt dies aufs Gemüt. Das theoretische Wissen der alten Katholizität bekommt in jenem Augenblick, da es um sein eigen verstorbenes Fleisch und Blut geht, für ihn plötzlich eine beklemmende Suggestivität und Aktualität.

«Das stieg mir gewaltig zu Gemu^ete. Diesen Glauben, der noch allgemein aus der alten katholizita^et her verbreitet ist, dass alle Kinder, welche nicht getauft stu^erben, verdammt wu^erden, kannte ich gar wohl; ich hatte aber nie darüber nachgedacht.

⁴⁷ Jeremias Gotthelf, *Leiden und Freuden eines Schulmeisters*, in: Rudolf Hunziker/Hans Bloesch (Hg.), *Jeremias Gotthelf. Sämtliche Werke in 24 Bänden. Bd. 3 (Zweiter Teil)*, Zürich 1921, 148.

⁴⁸ Gotthelf, *Leiden und Freuden* (wie Anm. 47), 157.

[...] Als es nun aber mein eigen Kind betraf, da ging es mir tief zu Herzen. Ich bebte vor dem Gedanken, dass ein holdselig Wesen in des Teufels Gewalt gekommen sein sollte, aber Widerlegung wusste ich keine. [...] Ich lief die Stube auf und nieder und fühlte eine Beklemmung zum Schreien [...].»

(3) Es ist die *Mutter* des Kindes – die Frau des Schulmeisters – die ganz ruhig bleibt und zu ihm «wunderlicher als ein Pfarrer» spricht und glaubensgewiss und unter Rekurs auf ihr Gewissen ihm gut zuredet. «Nein, Peter, glaube doch solche Dinge nicht; ich empfinde in meinem Herzen, dass sie nicht wahr sind, ich habe in mir ein Zeugnis dagegen, das ich für go^ettlich achte, so gut als die Stimme meines Gewissens.»⁴⁹ Doch der Schulmeister ist immer noch nicht beruhigt, denn «der alte Glaube» in ihm stritt immer noch mit dem «übermächtigen Glauben» seines Weibes. Und so äusserte er gegenüber dem Pfarrer, dem er den Tod seiner Tochter anzeigen, erneut die Sorge: «Ach, [...] ich wollte mich darein geben, wenn es nur getauft worden wa^ere.»⁵⁰

(4) Dem *Pfarrer* weist der Schriftsteller Gotthelf nicht nur die Rolle zu, dem Schulmeister zu erklären, wie der «kursierende Volksglaube» entstanden sei, nach dem «Ungetaufte des Teufels seien». Er ist es auch, der (noch) um das alte sanctuaire à repit in Oberbüren weiss und es mit dem Aberglauben der Vorzeit narrativ verknüpft.

Er hätte sich nicht nur im Volk gehalten, sondern sei auch Kirchenglauben geworden, wie man am Beispiel «der Stadt Bu^eren» und dem dortigen «Muttergottesbild» sehen könnte, «von dem man behauptete, alle ungetauft gestorbenen Kinder wu^erden in dessen Armen auf so lange wieder lebendig, dass ihnen das Sakrament der Taufe ko^enne gegeben werden.» Es wäre sonderbar, so der Pfarrer weiter, «wie mancher Aberglaube der Vorzeit so fest den Leuten in den Ko^epfen sitzt, während so manche alte schöne Wahrheit nie in die Ko^epfe will.»⁵¹

(5.) Der *Totengräber* ist es schliesslich, dem der Schulmeister «die kleine Leiche» auf dem Kirchhof übergibt. Dieser hatte bereits ein kleines Grab ausgehoben und zwar «in der Dachtraufe», dazu «gar nicht tief». Auf des Schulmeisters Nachfrage, warum er *gerade hier* das Grab ausgehoben habe, sah ihn der Totengräber «kurios an und sagte endlich, ich sei ja ein Schulmeister und werde das wohl wissen.»⁵² Da der Schulmeister verneinte, erklärt ihm der Totengräber, dass auch das *Regenwasser* vom Dach der Kirche *Taufwasser* sei und das Kind im Boden vom herunterinnenden Wasser ebenso gut und gültig getauft werden wie in der Kirche.

⁴⁹ Gotthelf, Leiden und Freuden (wie Anm. 47), 158.

⁵⁰ Gotthelf, Leiden und Freuden (wie Anm. 47), 159.

⁵¹ Gotthelf, Leiden und Freuden (wie Anm. 47), 160.

⁵² Gotthelf, Leiden und Freuden (wie Anm. 47), 161.

«[...] je na^eher der Kirche man begraben werde, desto sicherer sei man vor den bo^esen Erdgeistern, und da ungetauft Kinder nicht durch die Taufe vor ihnen geschu^etzt wurden, so tue man sie an die Kirche, um durch die Kirche selbst beschu^etzt zu werden. Dann tue man sie ins Dachtrauf, damit sie noch hier getauft würden. Wenn na^emlich der Pfarrer das Taufwasser bsegne, so werde alles Wasser in und an der Kirche zu Taufwasser (das heisst, der heilige Geist komme in das-selbe), so dass, wenn es einmal stark genug regne zu selber Zeit, so werde auch Regenwasser auf dem Dach Taufwasser, und wenn es nun hinunterrinne und bis zu dem Kinde dringe, so werde das Kind im Boden so gut und gu^eltig getauft, als das Kind in der Kirche.»⁵³

Aus dem Schweigen Gotthelfs dürfen wir schliessen, dass der Schulmeister die Beerdigung unter der Dachtraufe wohl geschehen liess. Sein Missfallen über diesen «Widersinn», diesen «selbstgemachten Lug und Trug» bringt er aber sehr deutlich zum Ausdruck.

«Wie doch die Leute erfinderisch sind, dem Teufel die Menschen aus den Klauen zu reissen, wenn sie tot sind, und wie sorglos stu^erzen sie sich in seine Arme, so lange sie lebendig sind! [...] Wie angst ist es ihnen um ihre ungetauften Kinder und um ihre Seligkeit, und ihre getauften fu^ehren sie dann dem Teufel selbst zu durch Beispiel und Anreizung, durch Sorglosigkeit und Liederlichkeit [...]. Ihre toten Kinder soll der liebe Gott absolut haben, ihre lebendigen gehen ihn nichts an. [...]. Sie wollen die Fru^echte von Jesu Leben und Tod, aber Fru^echte, die sich der Besse-rung geziemen, die wollen sie nicht bringen. Darum ersinnen sie so Widersinniges und glauben so Widersinniges. Aber was wird das einst für ein Erwachen sein aus solch selbstgemachtem Lug und Trug?»⁵⁴

Untersuchungen und archäologische Funde belegen die reformierte Praxis der Beisetzung der Sternenkinder unter der Dachtraufe.

In seiner volkskundlichen Arbeit über Sitten, Gebräuche und Vorstellungen, die sich im Kanton Bern mit der Taufe verbinden, konnte Albert Brüschiweiler 1925 nachweisen, dass Jeremias Gotthelf in seinem Werk historisch zuverlässige und verifizierbare Informationen über «den» Volksglauben und die im Volk gängigen Tauf- und Begräbnispraktiken liefert.⁵⁵ Bis in die siebziger respektive achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts ist der Brauch der Traufkinder für Dürren-roth, Trachselwald, Roggwil, Gampelen, Ins, Frauenkappelen, Rüeggisberg, Zweisimmen und Reichenbach bezeugt. Und er lässt sich auch noch Anfang des 20. Jahrhunderts für Affoltern, Belp, Hilterfingen und Adelboden belegen. Inter-essant ist dabei seine Beobachtung, dass auch der *Zeitpunkt*, zu dem ein unge-tauft verstorbenes Kind begraben wurde, wichtig war. Das Begräbnis habe frü-

⁵³ Gotthelf, Leiden und Freuden (wie Anm. 47), 161–162.

⁵⁴ Gotthelf, Leiden und Freuden (wie Anm. 47), 162–163.

⁵⁵ Albert Brüschiweiler, Jeremias Gotthelfs Darstellung des Berner Taufwesens, volkskund-lich und historisch untersucht und ergänzt, Bern 1925. Neben der Konsultation von ge-druckten und ungedruckten Quellen verschickte B. Fragebogen, die von 250 Lehrern und 170 Pfarrern beantwortet wurden, sodass ihm «fast aus jedem Dorf und vielen Weilern des Kantons Bern und der Umgebung Nachrichten» zur Verfügung standen. (304).

her – und zum Teil noch zu seiner Zeit (1925) – «bei einbrechender Nacht oder am Morgen früh» stattgefunden. Dies wohl, weil man den Begräbnisplatz geheim halten wollte, um die Kinder vor Leichenfledderei zu schützen. Kursierte doch die Vorstellung, abgeschnittene Finger oder andere Leichenteile vermöchten bei Diebstählen zu «zünden» und den Dieben die Schlosser zu öffnen. Auch dass bei der Beerdigung ungetaufter Kinder meistens (nur) der *Vater* teilnahm, der den Sarg zur Totenstätte trug, wie Gotthelf berichtet, konnte Brüschweiler bestätigen.⁵⁶

Mittlerweile haben archäologische Ausgrabungen im Kanton Bern die Existenz von Traufkindern bestätigt. So wurden in Bellmund, zwischen Biel und Aarberg gelegen, 2001/2003 nicht nur Überreste eines ehemaligen Clunaizenser-Priorates gefunden. Sondern auch zahlreiche Kinderskelette, die hauptsächlich entlang der Nord- und Westfassade der Kirche begraben worden waren. Gleichermaßen gilt für die Kirche von Bürglen in Aegerten, wo man 131 sogenannte Traufkinder fand.⁵⁷

Sternenkinder werden zu einem rechtlich-säkularen Problem (1874)

Mit der Bundesverfassung von 1874 entzog der Verfassungsgeber in Artikel 53 Abs. 2 den kirchlichen Behörden endgültig jegliche Verfügung über die Begräbnisplätze.⁵⁸ Das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde nun den zivilen Behörden übertragen, um das Recht einer jeden Person auf ein schickliches Begräbnis zu gewährleisten. Der Grosse Rat des Kantons Bern in Ausführung der Bundesverfassung von 1874 in Art. 11 Abs. 1 des *Dekrets betreffend das Begräbniswesen* legte fest, dass auch Totgeburten auf dem Friedhof beizusetzen seien. Dies schloss freilich nicht aus, dass die Kirchen weiterhin die Bestattung ihrer getauften Mitglieder mit kirchlichen Feiern begleiteten respektive die katholische Kirche diese im Fall der Sternenkinder verweigerte. Auch wenn so eine religiös motivierte Verweigerung eines Begräbnisses von Sternenkindern vereitelt war, tat sich doch in der Folge ein *neues, nun säkular-rechtliches Problemfeld* auf. Denn das in der Bundesverfassung gewährte Recht auf schickliche Bestattung kam nur *Personen* zu. Ab wann jemand jedoch als Person gemäss

⁵⁶ Zum ganzen Abschnitt siehe die Belege bei Brüschweiler, Gotthelfs Darstellung (wie Anm. 55), 272–278.

⁵⁷ Susi Ulrich-Bochsler, Vom «enfant sans âme» zum «enfant du ciel», in: UniPress, 97 (1997), 17–24; Ulrich-Bochsler/Gutscher, Wiedererweckung (wie Anm. 14), 266; René Bacher u.a., Aegerten. Die spätrömischen Anlagen und der Friedhof der Kirche Bürglen, hg. vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Bern 1990.

⁵⁸ Er machte damit auch den kultukämpferischen Auseinandersetzungen um das Begräbnis von ungetauften Sternenkindern des 19. Jahrhunderts ein Ende, die durch die zunehmende konfessionelle Durchmischung der Gemeinden im Zuge des Rechts auf freie Niederlassung ausgelöst worden waren. Hierzu ausführlich und im einzelnen Pahud de Mortanges, Schicksal totgeborener Kinder (wie Anm. 3), 33–38.

staatlichem Recht zu gelten hatte, regelte, wie wir eingangs gesehen haben, fortan die Zivilstandsverordnung.

Zwischen CIC 1917 und CIC 1983 – Vom Verbot zur Ermöglichung des kirchlichen Begräbnisses der Sternenkinder

Die wissenschaftliche katholische Theologie war bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert darum bemüht, differenzierte Lösungen für den zunehmend als unbefriedigend empfundenen Umgang mit den Sternenkindern zu suchen.⁵⁹ Die konkrete Pfarrei-Pastoral jedoch blieb dem damals geltenden Kirchenrecht verpflichtet, welches ein Begräbnis für ungetauft Verstorbene generell und apodiktisch ausschloss. Der Codex Iuris Canonicis von 1917 regelte in can. 1239 §1 wer *keinen* Zugang zu einem kirchlichen Begräbnis erhalten könne: «Ad sepulturam ecclesiasticam non sunt admittendi qui sine batismo decesserint.»

Die Zumutungen, die sich daraus für die Angehörigen der Sternenkinder ergaben, blieben beschämend und beunruhigend. Die unter allen Umständen vorzunehmenden Taufe beim Geburtsvorgang,⁶⁰ wie auch das heimliche Verscharren von Sternenkindern bei Nacht- und Nebelaktionen⁶¹ waren letztlich beschä-

⁵⁹ Vgl. Pahud de Mortanges, *Der versperzte Himmel* (wie Anm. 2) sowie Johannes Schwarz, *Zwischen Limbus und Gottesschau. Das Schicksal ungetauft sterbender Kinder in der theologischen Diskussion des 20. Jahrhunderts. Ein theologiegeschichtliches Panorama*, Kisslegg 2006.

⁶⁰ Jone, *Katholische Moraltheologie* (wie Anm. 44). Jone gab in diesem erstmals 1930 und 1960 in 18. Auflage erschienenen *Vademecum für Seelsorger* penibelst-genaue Anweisungen, «wann» «wer» «wie» «von wem» «mit was» zu taufen sei. In Paragraph 477 führt er aus, dass Frühgeburten, «wenn sie sicher leben, immer absolut getauft werden» müssen, «zu welcher Zeit sie auch geboren werden». Zweifle man, ob sie noch lebten, dann müssen sie – gemäss CIC 1917 can. 747 – «bedingungsweise getauft werden». «Auch schon vor dem 40. Tag», so Jones, müssten Frühgeburten «absolut getauft werden, vorausgesetzt, dass sie sicher leben». Missgeburten, die leben, müssen ebenfalls «immer getauft» werden. Bestehe ein Zweifel, ob es sich «um ein oder zwei Individuen» handle, «muss das eine absolut getauft werden, das andere bedingungsweise». Unter Berufung auf can. 746 § 1 des CIC 1917 wird in Paragraph 478 bestimmt, dass Kinder im Mutterleib solange nicht getauft werden dürfen, wie noch Hoffnung bestehe, dass sie «in Ordnung geboren und getauft werden können». Besteht diese Hoffnung nicht mehr, ist aber «der Kopf bereits geboren, dann muss auf ihn die Taufe gespendet werden». Eine nachträgliche Wiederholung der Taufe ist nicht vorgesehen. Liegt ein «anderes Glied vor», dann wird «die Taufe auf dieses Glied bedingungsweise gespendet (si capax es). Überlebt das Kind die Geburt, dann muss es «bedingungsweise wiedergetauft werden (si non est baptizatus)». «Liegt noch kein Teil des Kindes vor, kann jedoch das Kind z.B. durch eine Spritze erreicht werden (nicht bloss die Eihäute)», so muss das Kind «bedingungsweise (si valet)» getauft werden, «weil manche an der Gültigkeit einer solchen Taufe zweifeln». Wird das Kind dann doch noch lebend geboren, muss es «bedingungsweise wiedergetauft» werden. Wenn bei der Taufe im Mutterleib «nur der Uterus oder die Eihäute» berührt werden, dann ist die Taufe ungültig, weil es notwendig ist, dass das Wasser den Täufling berührt.

⁶¹ Roland Kuonen, *Gott in Leuk. Von der Wiege bis ins Grab. Die kirchlichen Übergangsrituale im 20. Jahrhundert* (Religion, Politik, Gesellschaft in der Schweiz 28), Freiburg i. Ue. 2000.

mend und unwürdig. In literarischer Spiegelung und Brechung berichtet davon der Schweizer Schriftsteller Thomas Hürlimann in Bezug auf die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts.

Im Elternhaus des an der Schwelle zur Pubertät stehenden Pantoffelministranten, der für einen langen Sommer bei seinem Onkel in der Stiftsbibliothek [St. Gallen] weilt, werden vor der Abreise «wieder einmal die Wickelkommode aufgestellt, die Wiege bezogen, die Geburtsanzeigen entworfen und Puder gekauft [...]. Es geschah zum dritten oder vierten Mal, und alle ahnten wir, dass es auch diesmal schiefgehen würde, nur Totes würde Mama gebären, einen blutig verschleimten Klumpen, den man an der Hintertür an die Schweinemäster abgab.»⁶² Das, was da aus der Mutter als «Klumpen» herauskam, so erklärt man dem Pantoffelministranten später, das konnte nicht getauft werden und war deshalb dazu bestimmt in den «Limbus» zu kommen, den «Ort für das ungetaufte Fleisch». ⁶³

Die theologischen Weichenstellungen des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) sowie deren Umsetzung im neuen Codex Canonici von 1983 setzten der jahrhundertelangen Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses der ungetauft verstorbenen Sternenkinder ein Ende.⁶⁴ Der definitive Abschied vom *Limbus puerorum* erfolgte erst 25 Jahre später durch das päpstlich approbierte Dokument der Internationalen Theologenkommission *Die Hoffnung auf Rettung für ungetauft sterbende Kinder*.⁶⁵

Der geltende Codex Iuris Canonici von 1983 sieht in can. 1183 §2 vor, dass der Ortsordinarius im Fall der ungetauften Kinder von christlichen Eltern ein kirchliches Begräbnis erlauben kann. In der Folge stellten die Deutschen Bischöfe 1993 erstmals in ihrer Arbeitshilfe *Eltern trauern um ihr totes Kind* auch Elemente für die Begräbnisfeier von Fehl- und Totgeborenen bereit.⁶⁶

⁶² Thomas Hürlimann, Fräulein Stark, Zürich 2001, 12.

⁶³ Hürlimann, Fräulein Stark (wie Anm. 62), 113.

⁶⁴ Das Zweite Vatikanische Konzil schmetterte nicht nur den Versuch einiger konservativer Konzilsväter ab, die Limbus-Lehre mit einem «Dogmatische[n] Schema über das Los der ungetauft sterbenden Kinder» zu einem Dogma zu erheben. Es legte auch den Grundstein für den 2007 dann definitiv erfolgten Abschied vom *Limbus puerorum*, indem es zwar nicht die (katholische) Lehre von der Heilsnotwendigkeit der Kirche und der Taufe aufgab, diese aber mit dem Gedanken des allgemeinen Heilswillen Gottes zu verbinden wusste. Vgl. hierzu im Detail Pahud de Mortanges, Schicksal totgeborener Kinder (wie Anm. 3).

⁶⁵ Internationale Theologische Kommission, Die Hoffnung auf Rettung für ungetauft sterbende Kinder (2007), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2008. Bereits im Oktober 2004 und im Oktober 2005 setzte sich die Kommission mit dem Schicksal der ungetauft gestorbenen Kinder auseinander. Am 19. Januar 2007 legte der Präfekt der Glaubenskongregation das Schlussdokument Papst Benedikt XVI. vor, der den Text in forma specifica approbierte und dessen Veröffentlichung genehmigte (19. April 2007).

⁶⁶ Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Wenn der Tod am Anfang steht. Hinweise zur seelsorgerlichen Begleitung. Eine Arbeitshilfe der Pastoralkommission und der Kommission Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz vom 25/26. April 1993 (Arbeitshilfen 109).

Mit der Änderung des katholischen Kirchenrechts trat eine äusserst *paradoxe Situation* ein. Obschon im CIC von 1983 nun erstmals ein kirchliches Begräbnis für ungetauft verstorbene Sternenkinder ermöglicht wurde, scheiterte dieses – zunächst noch – an den Regelungen der Zivilstandsverordnung in der Schweiz, wie eingangs dieses Beitrages dargestellt.

Ein würdiger Schluss

Heute im Jahr 2018 ist das Recht auf ein schickliches Begräbnis der Sternenkinder sowohl staatlicherseits wie auch auf Seiten der beiden christlichen Konfessionen in der Schweiz unbestritten. Die letzte Bereinigung der rechtlichen Situation ist aufgegleist und die Grabfelder für Sternenkinder haben sich auf den Friedhöfen etabliert. Katholiken und Reformierte gestalten den Abschied und das Gedenken oft gemeinsam in ökumenischen und überkonfessionellen Trauer- und Ritualfeiern, die von Spitalseelsorgern der Kliniken oder von Pfarrpersonen geleitet werden und die in der Klinik, in den Pfarrkirchen oder in der Aussegnungshalle der Friedhöfe abgehalten werden.

Bereits 2006 erschien die *Ökumenische Handreichung für Seelsorgerinnen und Seelsorger und Seelsorger bei Fehlgeburt und perinatalem Kindstod*⁶⁷ – im Auftrag der Frauenkonferenz des Schweizerischen Evangelischen Kirche, der Kommission Ehe und Familie sowie der kirchlichen Frauenkommission der Schweizerischen Bischofskonferenz und des Vereins zur Förderung einer professionellen Beratung und Begleitung bei Fehlgeburt und perinatalem Kindstod.⁶⁸

Mittlerweile bieten die Spitalseelsorger nicht nur Betreuungskonzepte für betroffene Eltern und Angehörige, sondern auch für das betroffene Klinikpersonal (Hebammen, Pflegersonen, Ärzte) an.⁶⁹

Überarbeitete Neufassung 2005 unter dem Titel: Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung (Arbeitshilfe 174), Bonn 2005.

⁶⁷ Detlef Hecking/Clara Moser Brassel, Wenn Geburt und Tod zusammenfallen. Ökumenische Arbeitshilfe für Seelsorgerinnen und Seelsorger bei Fehlgeburt und perinatalem Kindstod, Zürich 2006.

⁶⁸ Sie ist, wie der Untertitel sagt, vornehmlich ein Ratgeber für Seelsorgerinnen und Seelsorger zur Begleitung verwaister Eltern. Die theologische Frage des Schicksals der ungetauft verstorbenen Kinder streift sie nicht. In einem knappen Abschnitt wird lediglich hervorgehoben, dass sich je nach religiöser Ausrichtung und/oder Konfession der Eltern die Tauffrage stellen könne. Eltern, die den Wunsch äusserten, ein bereits gestorbenes Kind zu tauften, solle man «nicht primär auf theologischer Ebene beizubringen versuchen, dass und warum die Taufe eines verstorbenen Kindes nicht möglich» sei. Sondern es sei «die grenzenlose Liebe Gottes» zu betonen, die «ganz sicher auch früh verstorbene Kinder» einschliesse.

⁶⁹ Vgl. auch www.nzz.ch/zuerich/letzte-ruhe-fuer-sternenkinder-noch-nicht-von-dieser-welt-ld.1309661 (11. Juni 2018).

(K)ein Grab für Sternenkinder in der Schweiz. Katholische, reformierte und zivilrechtliche Antworten und (Aus-)Wege von der Reformation bis heute

Die Weigerung, fehl- und totgeborene Kinder (*Sternenkinder*) auf dem Friedhof beizusetzen, wurde in der Geschichte unterschiedlich begründet. Waren es in vorreformato-rischer Zeit *christlich-religiöse Gründe* (Heilsnotwendigkeit der Taufe zur Abwaschung der Erbsünde, *Limbus puerorum*) gepaart mit dem Umstand, dass sowohl Friedhofswesen wie auch Zivilstandsregister in kirchlicher Hand waren, änderte sich das Blatt mit der Reformation und die Frage wurde zu einem *konfessionellen Problem*. Während die römisch-katholische Kirche an der Weigerung festhielt, gewährte die reformierte Kirche das Be- gräbnis im Gefolge der Theologie Huldrych Zwinglis, wonach die Kinder nicht getauft werden müssten zur Abwaschung der Erbsünde. Dies war möglich, weil das Friedhofswesen nun (teilweise) in den Händen der weltlichen Gewalt lag. Die Verunsicherung der (reformierten) Gläubigen über das (ewige) Schicksal ungetauft verstorbener Kinder blieb, was die Praxis des heimlichen Begräbnisses unter der Dachtraufe belegt und am Werk Jeremias Gotthelfs exemplarisch belegt werden konnte. In katholischen Räumen hingegen entstanden selbst noch in nachreformatorischer Zeit *sanctuaires à repit* nach dem Modell von Oberbüren, das im Gefolge der Reformation geschliffen worden war. Im 19. Jahrhundert wurde die Frage des Begräbnisses der Sternenkinder zu einem *rechtlich-säkularen Problem*. Das von der Bundesverfassung (1874) gewährte Recht auf ein schickliches Begräbnis kam nur Personen zu. Wer wann als Person gelten kann, wurde in den Zivilstandsverordnungen 1953 und 2004 verschieden geregelt. Seit 1983 gewährt auch das katholische Kirchenrecht den Sternenkindern ein kirchliches Begräbnis. 2007 verabschiedete sich die katholische Kirche auch offiziell von der Vorstellung des *Limbus puerorum*. Heute gibt es in der Schweiz auf fast allen Friedhöfen ausgewiesene Grabfelder für die Beisetzung von Sternenkindern.

Sternenkinder – Traufkinder – Totgeburt – Frühgeburt – Tod – Reformation Schweiz – Limbus puerorum – Thomas Hürlimann – Jeremias Gotthelf – Zivilstandsverordnung Schweiz – Oberbüren – Sanctuaire à repit – Begräbnis- und Friedhofswesen Schweiz – Erbsünde – Hebammenwesen – Taufwesen.

(Pas de) tombe pour les enfants morts-nés en Suisse. Réponses catholiques, réformées et civiles, voies et issues depuis la Réforme jusqu'à aujourd'hui

La réticence à enterrer au cimetière des enfants morts-nés ou morts d'une fausse couche fut justifié de plusieurs manières au cours de l'histoire. Avant la Réforme, ce furent des *raisons religieuses chrétiennes* (nécessité du salut par le baptême, purification du péché originel, *Limbus puerorum*) et le fait que les cimetières et les registres de l'état civil relevaient de l'Eglise. Avec la Réforme, la question devint un problème d'ordre *confessionnel*. Tandis que l'Eglise catholique romaine maintenait sa position, l'Eglise réformée voyait l'enterrement selon la théologie d'Ulrich Zwingli, pour qui la purification du péché originel ne présupposait pas nécessairement le baptême. Ceci fut possible car les cimetières relevaient désormais (en partie) du pouvoir civil. L'incertitude des croyants (réformés) concernant le destin (éternel) d'enfants morts non-baptisés demeura, ce qui est attesté par la pratique de l'enterrement secret sous le chêneau et exemplifié par l'œuvre de Jeremias Gotthelf. Dans les milieux catholiques, en revanche, des *sanctuaires à répit* d'après le modèle d'Oberbüren virent le jour, et cela même après l'époque de la Réforme. Au 19^e siècle, la question de l'enterrement des enfants morts-nés devint un *problème juridique séculaire*. Le droit à un enterrement convenable, inscrit à la Constitution fédérale (1874), n'était accordé qu'aux personnes. Qui et quand une personne est considérée en tant que telle fut défini de manière différente dans les ordonnances sur l'état civil de 1953 et 2004. Depuis 1983, le droit ecclésiastique catholique accorde également aux enfants morts-nés un enterrement à l'Eglise. En 2007, l'Eglise catholique se sépara officiellement de l'idée du *Limbus puerorum*. Aujourd'hui, on trouve en Suisse dans presque tous les cimetières des tombes destinées aux enfants morts-nés.

Sternenkinder – enfants non-baptisés – morts-nés – naissance prématurée – mort – Réforme suisse – Limbus puerorum – Thomas Hürlimann – Jeremias Gotthelf – Ordonnance sur l'état civil en Suisse – Oberbüren – Sanctuaire à répit – Enterrements et cimetières en Suisse – péché originel – sages-femmes – baptême.

*Una (nessuna) tomba per i bambini abortiti o nati morti (Sternenkinder) in Svizzera.
Risposte e vie (d'uscita) cattoliche, riformate e del diritto civile,
dalla Riforma fino ad oggi*

Il rifiuto di tumulare in un cimitero i bambini abortiti o nati morti (Sternenkinder) trova nella storia diverse giustificazioni. Se nel periodo pre-Riforma a prevalere erano le *rioni cristiano-religiose* (bisogno della santità del battesimo per essere purificati dal peccato originale, *Limbus puerorum*), insieme al fatto che il cimitero e anche il registro civile erano in mano alla Chiesa, con la Riforma si cambiò pagina e la questione diventò un problema *confessionale*. Mentre la Chiesa cattolico-romana continuò a rifiutarsi, la Chiesa riformata diede la possibilità di tumulare sulla base della teologia di Huldrych Zwingli, secondo la quale i bambini non devono essere battezzati per purificarsi dal peccato originale. Questo era possibile dato che il cimitero ora era parzialmente in mano al potere laico. Restò l'incertezza dei credenti (riformati) riguardo al destino (nell'eternità) dei bambini morti senza essere stati battezzati. Le tombe segrete sotto le grondaie e il lavoro di Jeremias Gotthelf confermano questo fatto in modo esemplare. Invece nelle zone cattoliche si costituiscono ancora dopo il periodo riformatore dei *sanctuaires à repit* secondo il modello di Oberbüren, affinato in seguito alla Riforma. Nel 19esimo secolo la questione delle tombe dei bambini abortiti o nati morti divenne un *problema della giustizia secolare*. Il diritto affermato nella Costituzione federale (1874) ad una sepoltura decente era rivolto solo alle persone. Chi era considerato una persona fu diversamente regolato nel regolamento di stato civile del 1953 e del 2004. Dal 1983 anche il diritto della Chiesa cattolica permette che i bambini morti alla nascita o abortiti abbiano un funerale religioso. Nel 2007 la Chiesa cattolica prende ufficialmente le distanze dal concetto di *Limbus puerorum*. Oggi in Svizzera in quasi tutti i cimiteri esistono spazi riservati per la sepoltura dei Sternenkinder.

Sternenkinder – Bambini battezzati – Bambino nato morto – Parto prematuro – Morte – Riforma svizzera – Limbus puerorum – Thomas Hürlimann – Jeremias Gotthelf – Regolamento di stato civile svizzero – Oberbüren – Sanctuaire à repit – Ente svizzero della sepoltura e dei cimiteri – Peccato originale – Entità ostetrica – Battesimo.

No tomb for «Sternenkinder» in Switzerland? Catholic, reformed and civil juridical answers and responses from the time of Reformation until today

The refusal to bury still-born children (*Sternenkinder*) in a cemetery has been justified in different ways throughout history. In pre-Reformation period, Christian religious reasons (the salvific aspect of baptism and the washing away of Original sin, *Limbus puerorum*), together with the fact that cemeteries as well as the Civil State Register were in the hands of the Church, were brought forward as arguments. However, these aspects changed with the Reformation, and henceforth, the question became a real *confessional* issue. The Roman Catholic Church held on to the refusal to bury. The Reformed Church, on the other hand, allowed the burial, following the theology of Huldrych Zwingli according to which the children should not be baptized to wash away Original sin. The burial was possible because the cemeteries were only (partially) in the hands of the secular authorities. The uncertainty of the (Reformed) faithful concerning the (eternal) lot of the children dying without baptism remained. This can be proven and exemplified as a fact by the practice of clandestine burials under the «Dachtraufe», and by the works of Jeremias Gotthelf. However, *sanctuaires à repit* according to the model of Oberbüren, which were destroyed as a result of the Reformation, developed even in the post-Reformation period. In

the 19th century, the question of the burial of the *Sternenkinder* became a *secular-juridical* issue. The right of the «Federal constitution» (1874) granted the right of an appropriate burial only to persons. Who was estimated as a person, and at which moment, was ruled in the Civil constitution (*Zivilstandsordnung*) in 1953 and 2004 in different ways. Since 1983, the Catholic Canon Law grants an ecclesiastical burial also for the *Sternenkinder*. In 2007, the Catholic Church officially gave up the idea of the *Limbus puerorum*. Today, almost any cemetery in Switzerland has tombs for the burial of the *Sternenkinder*.

Sternenkinder – Traufkinder – stillbirth – premature birth – death – Reformation Switzerland – Limbus puerorum – Thomas Hürlimann – Jeremias Gotthelf – civil constitution Switzerland – Oberbüren – sanctuaire à repit – burial and cemetery constitution – original sin – midwives – baptism.

Elke Pahud de Mortanges, apl. Prof. Dr. theol, Theologische Fakultät der Albrecht-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. (Deutschland).

